

Planethic Group AG

Berlin

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung am 20. Oktober 2026 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 5 vor, die nicht ausgenutzten Teile der Ermächtigungen vom 6. Juli 2023 und vom 12. Januar 2026 sowie der zugehörigen bedingten Kapitalia aufzuheben, den Vorstand neu zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 zu ermächtigen und ein Bedingtes Kapital 2026/II in Höhe von bis zu EUR 1.160.166,00 zu schaffen. Der Vorstand erstattet hierzu den folgenden Bericht über die Gründe für die vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts.

1. Ausgangslage

Die Gesellschaft befindet sich seit dem 25. August 2026 in einem Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung. Die Sanierung sieht die Fortführung der Gesellschaft als Holding mit dem Schwerpunkt auf der Beteiligung an der Mililk Food Tech GmbH vor. Das Bedingte Kapital 2026/I ist durch die im Geschäftsjahr 2026 begebenen Wandeldarlehen nahezu vollständig verbraucht. Mit diesen Wandeldarlehen hat die Gesellschaft Barmittel aufgenommen und Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern in Eigenkapital umgewandelt. Für die weitere Sanierung, insbesondere für die Finanzierung des Verfahrens, die Bedienung der Gläubiger und einen etwaigen Insolvenzplan, benötigt die Gesellschaft erneut ein Instrument, mit dem sie kurzfristig Eigenkapital aufnehmen und Forderungen in Aktien umwandeln kann. Wandelschuldverschreibungen haben sich hierfür in den vergangenen Jahren als geeignetes Instrument erwiesen, weil sie eine Kapitalzufuhr ermöglichen, ohne dass sofort neue Aktien ausgegeben werden müssen, und weil sie Gläubigern eine Beteiligung am Sanierungserfolg anbieten.

2. Bezugsrecht der Aktionäre

Den Aktionären steht bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen grundsätzlich ein Bezugsrecht zu (§ 221 Abs. 4 in Verbindung mit § 186 Abs. 1 AktG). Die Ermächtigung sieht vor, dass die Schuldverschreibungen den Aktionären unmittelbar oder mittelbar über Kreditinstitute oder Wertpapierinstitute zum Bezug angeboten werden. Der Vorstand soll jedoch in den nachfolgend erläuterten Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht ausschließen können.

3. Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht ein praktikables Bezugsverhältnis und erleichtert die technische Abwicklung. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Schuldverschreibungen werden bestmöglich verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

4. Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe gegen Geldleistung nahe am Marktwert

Der Bezugsrechtsausschluss nach § 221 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermöglicht es, Schuldverschreibungen kurzfristig bei einzelnen Investoren zu platzieren, ohne die Bezugsfrist von mindestens zwei Wochen abwarten zu müssen. Gerade im Insolvenzverfahren kommt es auf die schnelle Umsetzung von Finanzierungsrunden an. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass der Ausgabepreis den theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreiten darf und der auf diese Weise ausgegebene Anteil auf 20 % des Grundkapitals

begrenzt ist. Aktionäre können ihren Anteil durch Zukäufe über die Börse aufrechterhalten, soweit die Aktie in den Handel einbezogen ist.

5. Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe gegen Sachleistung

Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen gegen Sachleistung, insbesondere gegen Einbringung von Forderungen gegen die Gesellschaft, auszugeben, ist für die Sanierung von zentraler Bedeutung. Sie erlaubt es, Insolvenzgläubigern, Anleihegläubigern und Darlehensgebern anzubieten, ihre Forderungen ganz oder teilweise in Wandelschuldverschreibungen und damit in eine Beteiligung an der Gesellschaft umzuwandeln. Dadurch werden Verbindlichkeiten reduziert und die Eigenkapitalbasis gestärkt, ohne dass Liquidität abfließt. Der Vorstand wird die Ermächtigung nur nutzen, wenn der Wert der eingebrachten Forderung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der ausgegebenen Schuldverschreibungen steht, und wird die Bewertung mit dem Sachwalter abstimmen. Ein Bezugsrecht der Aktionäre ist in diesen Fällen nicht durchführbar, weil die Gegenleistung nur von dem jeweiligen Gläubiger erbracht werden kann.

6. Bezugsrechtsausschluss zugunsten der Inhaber bereits begebener Schuldverschreibungen

Dieser Bezugsrechtsausschluss dient dem Verwässerungsschutz der Inhaber bereits begebener Schuldverschreibungen. Er erspart der Gesellschaft, den Wandlungs- oder Optionspreis bei einer weiteren Emission anpassen zu müssen, und erleichtert die Platzierung, weil sich die Ausgabebedingungen an Marktstandards orientieren.

7. Wandlungs- und Optionspreis, Verwässerung

Der Wandlungs- oder Optionspreis muss mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie an den zehn Handelstagen vor der Entscheidung des Vorstands betragen, mindestens jedoch EUR **[1,00]**. Im Fall einer Wandlungspflicht kann auf den volumengewichteten Durchschnittskurs von mindestens drei Handelstagen abgestellt werden. Die vorgeschlagenen Preisgrenzen tragen dem aktuellen Kursniveau der Aktie und der Situation der Gesellschaft Rechnung. Ein fester Mindestpreis oberhalb des Börsenkurses würde eine Platzierung im laufenden Verfahren praktisch ausschließen. Der Vorstand wird bei jeder Ausnutzung prüfen, ob der Wandlungspreis im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen ist, und hierüber in der nächsten Hauptversammlung berichten.

8. Höhe des bedingten Kapitals, Verhältnis zu den bestehenden Kapitalia

Das Bedingte Kapital 2026/II von EUR 1.160.166,00 entspricht 50 % des im Handelsregister eingetragenen Grundkapitals von EUR 2.320.333,00 und rund einem Drittel des nach Ausgabe der Bezugsaktien aus den Wandeldarlehen 2026 bestehenden Grundkapitals von EUR 3.425.025,00 (§ 192 Abs. 3 Satz 1 AktG). Das Bedingte Kapital 2023 und das Bedingte Kapital 2026/I werden aufgehoben, soweit sie nicht zur Bedienung bereits begebener Schuldverschreibungen benötigt werden; die Satzungsänderung wird zusammen mit der Anmeldung der Ausgabe der Bezugsaktien nach § 201 AktG zum Handelsregister angemeldet. Zusätzlich stehen der Gesellschaft das Genehmigte Kapital 2023 (Rest EUR 170.926,00) und das Genehmigte Kapital 2025/I (EUR 376.817,00) zur Verfügung. Die Summe der Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss wird durch die Anrechnungsklauseln in der Ermächtigung begrenzt.

9. Einbindung des Sachwalters und des Gläubigerausschusses

Während des Insolvenzverfahrens wird der Vorstand die Ermächtigung nur mit Zustimmung des Sachwalters und, soweit erforderlich, des Gläubigerausschusses ausnutzen. Die Einlagen aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen fließen der Gesellschaft und damit der Insolvenzmasse zu. Der Vorstand wird die Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Der Vorstand ist nach alledem überzeugt, dass die vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft liegen, erforderlich und angemessen sind und die Interessen der Aktionäre gewahrt bleiben.

Ludwigsfelde, im September 2026

Planethic Group AG

Der Vorstand